

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Ravensburg, vertreten durch Landrat Harald Sievers  
-im Folgenden „Landkreis“ genannt-

und der

Stadt Bad Waldsee, vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Henne  
-im Folgenden „Stadt“ genannt-

über die Übertragung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Wohngeldgesetz gemäß § 25 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Wohngeldgesetzes (WoGGAG BW).

## § 1 Vertragszweck

Die Stadt überträgt dem Landkreis die gesetzlichen Aufgaben und die Zuständigkeit nach dem Wohngeldgesetz für das Gebiet der Stadt. Die dafür anfallenden Kosten trägt die Stadt.

Ab 01.01.2022 wird die Bearbeitung von Anträgen aller Art durch den Landkreis Ravensburg wahrgenommen.

## § 2 Personal

Der Landkreis stellt das erforderliche Personal für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz für das Gebiet der Stadt Bad Waldsee und ist verantwortlich für die Erbringung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz.

## § 3 Ermittlung und Aufteilung der Kosten

1. Die Stadt leistet einen jährlichen Kostenersatz im Voraus auf Basis einer Vollkostenrechnung an den Landkreis.
2. Der Kostenersatz wird auf Grundlage der Anzahl laufender, nicht archivierter Fälle (= Fallzahl) des Vorjahres im kalendermonatlichen Durchschnitt errechnet, welche im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Waldsee liegen. Für das Jahr 2022 wird eine stichtagsbezogene Auswertung der Fallzahlen durch den Landkreis zum 31.12.2021 zu Grunde gelegt.
3. Die Fallzahl umfasst alle Akten, bei welchen die letzte Bearbeitung maximal 12 Monate zurückliegt. Hierzu zählen auch Akten mit offenen Forderungen / Nachzahlungen, mit offenen Rechtsmitteln, mit offenen Terminen, mit offenen Bewilligungszeiträumen und offenen Einmalzahlungen.
4. Die Fallzahlen werden kalendermonatlich jeweils zum Monatsende nach aktuell durchgeführtem EDV-unterstützten Archivierungslauf durch den Landkreis ermittelt.
5. Für die Berechnung des Kostenersatzes wird die durchschnittlich monatliche Fallzahl des Vorjahreszeitraums mit dem Fallschlüssel 1:430, also einer Vollzeitkraft zu 430 Fällen, ins Verhältnis gesetzt. Der prozentuale Beschäftigungsumfang, der sich aus dieser Rechnung ergibt, wird mit den jeweils gültigen Kostensätzen eines Arbeitsplatzes (Sach- und Personalkosten) des mittleren Dienstes im Landkreis Ravensburg multipliziert und ergibt den jährlichen Kostenersatz.

